

uns täusche: Gott der Lüge oder Täuschung für fähig halten, ist dieselbe Lästerung, als ihn einfach hin zum Lügner machen.

Doch hierüber mögen diese kurzen Andeutungen genügen: sie sind die unmittelbaren Folgerungen des schon Gesagten. Alles Gesagte ist eigentlich die Umzäunung einer volksthümlichen Apologie, damit sie nicht mehr schade, als nutze. Dennoch können die apologetischen Sätze und Beweise zum großen Theil, wenn man will, in diese Form gegossen werden. Ueber die förmliche Apologie und die in ihr zu behandelnden Wahrheiten und Einwürfe vielleicht später.

---

## Kirchen, Pfarrhöfe, Friedhöfe als Objecte des Grundbuches.

Von M. Nitter v. Weismayr, k. k. Hofrat a. D.

Erst mit der Einführung des neuen Grundbuches wurden auch Kirchen in dasselbe aufgenommen, während sie vordem, wenigstens der Regel nach, darin nicht zu finden waren. Diese Aenderung ergibt sich als eine ganz natürliche Folge des Grundsatzes, dass das Grundbuch, auf der Einheit der Catastral-Gemeinde errichtet, sämtliche Grundflächen (Bau- und Grundparcellen) jeder einzelnen Catastral-Gemeinde aufzuzeigen hat.

Die Parcellen sind entweder in den Einlagen selbst (im Gutsbestandblatte) oder in einem Anhange des Grundbuches verzeichnet, welcher die in der betreffenden Catastral-Gemeinde vorhandigen Parcellen des landtälichen Grundbuches (Landtafel), des Eisenbahnbuches, ferner Parcellen, die als Bestandtheile zu einer Liegenschaft gehören, welche dem Grundbuche einer anderen Katastral-Gemeinde inliegt, endlich die Parcellen des öffentlichen Gutes (Res extra commercium), welches als solches seinem Zwecke gemäß von jedem benutzt werden darf, sohin dem Privatverkehre entzogen ist, (Wege, Straßen, Gewässer) namhaft macht.

Kirchen werden also in den Einlagen des Grundbuches ihrer Catastral-Gemeinde zu suchen sein.

Von den drei Blättern der Einlage (Gutsbestands-, Eigenthums-, Lastenblatt) ist es bei Kirchen das Eigenthumsblatt, welches gar wunderliche Eintragungen enthält, den Eigenthümer nicht genau bezeichnet, oder Solche als Eigenthümer benennt, die es sicher nicht sind. Die Kirchengemeinde X, die Pfarrgemeinde, die Pfarr-Concurrenz, der Religionsfonds, sind Bezeichnungen, die nicht selten vorkommen. Einmal nannte gar der Entwurf einer Einlage als Eigenthümer die Grundbesitzer, welche den Bau eines Kirchleins auf dem Lande unternommen hatten; es blieb freilich nur bei dem Entwurfe!

Das Eigenthum ist das Recht, kraft dessen ich eine Sache mein nenne. Auf dem Boden des Privatrechtes kann aber nur derjenige als Eigenthümer einer Liegenschaft in Betracht kommen, der als solcher im Grundbuche verzeichnet steht. Wer ist aber Eigenthümer einer Kirche, des zur christlich-katholischen Gottesverehrung geweihten Gebäudes? Sowohl nach canonischem als positiv österreichischem Gesetze die Kirche selbst, als juristische Person betrachtet; nicht eine Gemeinde (die Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde.)

Jedes Recht, als Besugnis aufgesetzt, setzt immer ein Subject voraus, dem es zusteht, und dieses Subject kann nur eine Person sein, deren eigentlicher und ursprünglicher Begriff mit dem Begriffe des Menschen zusammenfällt. Rechte entstehen nach unserem Gesetze<sup>1)</sup> aber nicht bloß aus dem Charakter der Persönlichkeit (angeborne Rechte), sondern auch aus dem Verhältnisse einer moralischen (juristischen) Person.

Das bürgerliche Gesetzbuch begnügt sich, zur Feststellung des Begriffes einer moralischen (juristischen) Person, auf erlaubte Gesellschaften und Gemeinden hinzuweisen. (§§ 26 und 27.)

Doctrin und Praxis sind jedoch darin einig, den Begriff viel weiter zu fassen und deshalb jener als juristische Person fingierten Rechtspersönlichkeit alle jene Rechte zuzuweisen und einzuräumen, welche das Gesetz selbst aus dem Verhältnisse einer moralischen Person herleitet, mit anderen Worten: Die gleichen Rechte mit den einzelnen (physischen) Personen.

Der Begriff einer juristischen Person entwickelt sich demnach folgendermaßen: Juristische Person. Der Umstand, dass es Zwecke zu sichern gibt, welche nach Umfang und Dauer dem Einzelnen nicht erreichbar sind, Zwecke, zu deren Sicherung Kraft und Macht, das Interesse und die Mittel des Einzelnen oft nicht genügen, gab Veranlassung, durch eine Rechtsfiction auch Begriffe zu Personen zu erheben und ihnen Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. So entstand im Unterschiede zur physischen (natürlichen) die juristische (fingierte, moralische) Person. Die juristische Person in ihrer eigentlichen, charakterischen Bedeutung hat darum keine sichtbare Existenz, besteht nur in der Idee, zählt nicht natürliche, physische Personen als Mitglieder, sondern bedient sich nur — da ihr Handlungsfähigkeit mangelt — gewisser Organe zur Besorgung ihrer Angelegenheiten. Träger des Rechtsverhältnisses ist die juristische Person selbst, sie wird durch eine Fiction in individualischer juristischer Selbständigkeit gedacht. So fallen Stiftungen, geistliche Beneficien, zu bestimmten Zwecken angesammelte Vermögensmassen (Fonde, Anstalten) unter den Begriff juristische Person im eigentlichen Sinne. Zu den juristischen Personen zählen auch Vereinigungen, in welchen der Einzelne keinen bestimmten, frei übertragbaren

<sup>1)</sup> §§ 16 und 26 allg. bürgerl. Gesetzbuches.

Antheil an den Vermögensrechten der Vereinigung hat, nicht als Interessent pro rata parte erscheint; vielmehr die Vereinigung als solche die wahre Rechtspersönlichkeit darstellt (Gemeinden, Corporationen, Klöster u. dgl.).

Dem Rechtsinstitute der juristischen Person verwandt und sich nähernd, gelten Vereine (Verbindungen, welche Vermögenserwerb nicht bezwecken), Gesellschaften (auf Vermögenserwerb abzielend), Communautéten (zu humanitären Zwecken gegründete, von dem Wechsel der Mitglieder unabhängige Verbindungen).

Im Unterschiede von diesen und ähnlichen Instituten ist es die juristische Person, welche durch ihre Organe zur selbständigen Action auftritt, da sich in ihr selbst das Rechtssubject verkörpert und ihr Bestand von dem Wechsel ihrer Organe nicht berührt wird.

Die juristische Person in ihrer eigentlichen, oben dargestellten Bedeutung gilt als Rechtssubject schon vom Momente ihrer Constituierung und erlangt von diesem Momente die Rechte der Persönlichkeit, wie die natürliche Person vom Zeitpunkte der Geburt, ohne daß er der Anerkennung oder Genehmigung seitens einer Behörde bedürfte; genug, daß sie unzweifelhaft in die Existenz tritt; denn das Recht der Persönlichkeit ist schon kraft allgemeiner gesetzlicher Anordnung der juristischen Person gewahrt. Dies wird daraus klar, daß der citierte Paragaph 26 bürgerl. Gesetzbuch nach unserem Geseze die einzige Unterlage und Quelle dieses Rechtsbegriffes, den Rechtsbestand der juristischen Person als solcher an keine weitere Bedingung knüpft und von keiner anderen Voraussetzung ausgeht, als daß der Zweck ein erlaubter sei. Unter dieser Voraussetzung hat die juristische Person schon kraft des Gesetzes Anspruch auf die gleichen Rechte wie die physische. So ist selbst bei Stiftungen die rechtliche Wirkung kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmung schon mit der Willensäußerung des Disponenten unmittelbar verbunden<sup>1)</sup>. Um eine Stiftung perfect zu machen, bedarf es also nicht, daß zu dem Willen des Disponenten noch ein zweiter Wille, der Behörde, hinzutrete, weshalb auch das Hoffanzlei-Decret vom 21. März 1841, Just.-Ges.-Sammlung Nr. 541, nicht die Annahme, sondern nur die Entscheidung über die Annembarkeit (d. i. die Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten) der Staatsbehörde zuweist, daß zur Constituierung von Vereinen, registrierten Genossenschaften u. dgl. die Intervention der Staatsbehörde vom Geseze vorgeschrieben ist, läßt sich nicht in gleicher Weise auf die juristische Person sensu stricto anwenden.

Kirchen. Hierach muß denn auch die Kirche, mag man sie nach dem bloß ideellen Ziele und Zwecke der Förderung des religiösen Lebens, oder als die Vereinigung aller Gläubigen desselben Ritus

<sup>1)</sup> Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 10. November 1886, B. 3122, Budwinsky-Sammlung Nr. 3244.

an einem bestimmten Orte auffassen, der Charakter der juristischen Person beigelegt werden.

Jede concrete Kirche ist daher Träger der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse, also auch des Eigenthumsrechtes; folgerichtig wird auch die Kirche selbst in der grundbücherlichen Einlage einer kirchlichen Liegenschaft als Eigenthümer einzutragen sein.

Durch die Concurrenz (Pfarrconcurrenz) wird die Baulast für Zwecke einer bestimmten Kirche getragen, das Eigenthum des durch sie hergestellten Gebäudes für die Kirche erworben und nicht für die Gemeinde, heiße diese nun Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde.

Die Concurrenzgesetze, welche für die einzelnen Länder erlassen und durch das Gesetz zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche<sup>1)</sup> aufrechterhalten worden sind, enthalten die Vorschriften, welche die zur Beitragsleistung Verpflichteten benennen und die nach einem bestimmten Umlagemaßstabe zu ermittelnden Beiträge festsetzen. Für Oberösterreich gilt noch als Normale das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1807<sup>2)</sup>), wonach bei neuerrichteten Seelsorge-Stationen (und unter gewissen Voraussetzungen auch bei alten Pfarreien) die Bauauslagen, (welche Stifte und Klöster für die ihnen incorporierten Pfarren aus Eigenem zu tragen haben), zunächst aus dem Kirchenvermögen und bei Abgang desselben durch normalmäßige Repartition auf Patronen (hinsichtlich der Professionisten-Auslagen) Grundobrigkeiten (Beschaffung der Baumaterialien) und Pfarrgemeinden (Führen und Handarbeiten) zu vertheilen sind.

Die den Grundobrigkeiten als solchen auferlegten Verpflichtungen kommen seit Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes<sup>3)</sup> in Wegfall; die bezüglichen Personen haben gleich jedem Gemeinde-Mitgliede nach dem sie treffenden Maßstabe verhältnismässig zu contribuieren. Andersgläubige sind von solchen Beiträgen überhaupt befreit.<sup>4)</sup>

Nähtere Bestimmungen über die zu Beiträgen bei Kirchen- (und Pfarrhof)bauten Verpflichteten traf hinsichtlich der Dominien und Gemeinden das Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1839, §. 27620<sup>5)</sup> sowie das Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1841, §. 39963.<sup>6)</sup>

Ein neues, für Oberösterreich als Regierungsvorlage eingebautes Concurrenzgesetz wurde vom Landtage nicht angenommen.<sup>7)</sup>

Also auch die Concurrenz-Vorschriften, auf welche hier des Zusammenhangs wegen hinzuweisen war, legen in erster Linie dem Kirchenvermögen die kirchliche Baulast auf. Das Vermögen der Kirche soll bei Herstellung von Kirchengebäuden zunächst in An-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 57. — <sup>2)</sup> Polit. Hofgesetz-Sammlung, XXVIII. Band, pag. 89. — <sup>3)</sup> Gesetz vom 7. September 1848.

— <sup>4)</sup> Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49. — <sup>5)</sup> Oberöst. Prov.-Ges.-Sammlung, 21. Theil, pag. 247. — <sup>6)</sup> ebenda, 23. Theil, pag. 30.

— <sup>7)</sup> Sitzung vom 27. März 1863.

spruch genommen werden. Es ist hienach ganz ausdrücklich die Kirche als Rechtssubject gedacht; es geschieht daher nur in offensichtlicher Verwechslung des Berechtigten mit dem Verpflichteten, wenn nicht sie, sondern die Concurrenz, (Pfarrconcurrenz) als Eigentümer des Kirchengebäudes im Grundbuche figurirt.

Auch andere Gesetze erkennen die concreten Kirchen als juristische Person, als selbständige Rechtssubjecte. Das Gesetz, betreffend die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874<sup>1)</sup> spricht darum in den Paragraphen 38 u. ff. von dem eigenen Vermögen der concreten Kirchen, dass dieses den staatlichen Schutz, wie Stiftungen genieße, dass das eigene Vermögen einer Kirche von dem Pfriendenvermögen abzusondern sei, dass die Cultusverwaltung die Erhaltung des Stammbvermögens der Kirche zu überwachen habe u. dgl.

Die Vertretung des Kirchenvermögens und des Vermögens geistlicher Beneficien ist, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung oder um die Integrität des Stammbvermögens handelt, Geschäftsaufgabe der Finanzprocuratur<sup>2)</sup>.

Wegen Erhaltung dieses Stammbvermögens und in Consequenz des vorbehaltenden staatlichen Aufsichtsrechtes trifft Paragraph 51 des vorerwähnten Gesetzes vom Jahre 1874 nähere Bestimmungen über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfriinden und geistlichen Anstalten.

Ist also die Kirche selbst das Rechtssubject, so kann auch nur sie und nicht eine andere moralische Person (Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde) im Eigentumsblatte des Grundbuches über ein Kirchengebäude genannt werden.

Rücksichtlich der Pfarrgemeinden lässt sich Paragraph 35 des genannten Gesetzes dahin vernehmen: „Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt sind, gebüren und obliegen den Pfarrgemeinden.“ Wo ist aber ein Gesetz, welches das Eigentum eines Kirchengebäudes einer Gemeinde zuspricht? Wie kann demnach ein solches der Pfarrgemeinde grundbücherlich zugeschrieben werden?

Zudem sind die Pfarrgemeinden im Sinne des obigen Gesetzes noch gar nicht constituiert und haben nach der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877<sup>3)</sup> deren Angelegenheiten bis zu dieser Constituierung, wie bisher, die Ortsgemeinden zu besorgen. Die im Paragraph 57 über die Constituierung der Pfarrgemeinde vorbehaltenden näheren Bestimmungen sind aber bis heute nicht erschienen. Wie soll nun eine noch nicht existent gewordene Rechts-

<sup>1)</sup> R.-G.-Bl. Nr. 50. — <sup>2)</sup> Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34. — <sup>3)</sup> R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878.

persönlichkeit als Eigenthümer in das Grundbuch aufgenommen werden?

Nur die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche weist dasselbe Gesetz im Paragraph 42 dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone nach besonderen, erst noch zu gewärtigenden Bestimmungen zu; als Repräsentanten, als Organe der juristischen Person, Kirche, als berufen zur Vornahme von Rechts-handlungen fungieren aber nach der bisherigen Kirchenverfassung der Pfarrer mit den Kirchenvätern (Beckpropsten), der Dechant und das bischöfliche Consistorium unbeschadet des staatlichen Aufsichts-rechtes in Betreff der Erhaltung des Stammvermögens.

Auch die Eintragung des Religionsfonds als Eigenthümer einer Kirche ist juridisch-technisch nicht zu billigen. Der Religions-fond ist jenes Vermögen, welches subsidiarisch zur Erhaltung der Kirche und ihrer Bedürfnisse, sowie zur Deckung der Cultus-auslagen überhaupt zu dienen bestimmt ist. Er gehört in die Katego-rie der politischen Fonde eines Landes, ist aber nicht selbst Träger des Rechtsverhältnisses. Seine Leistungen beruhen auf einer gesetzlich auferlegten Verpflichtung, durch Erfüllung einer solchen erwirbt er kein Eigenthum an derjenigen Sache, die hiedurch hergestellt worden ist, sowein auch andere Concurrenzpflichtige als solche durch ihre Leistung einen privatrechtlichen Titel als Grundlage des Eigenthums geltend machen können.

Als Eigenthümer liegenden kirchlichen Gutes überhaupt kann und soll daher immer nur: „Die römisch-katholische Kirche St... (Pfarrkirche) zu ... im Grundbuche eingetragen werden.

Filialkirchen bilden für sich eine juristische Person, erscheinen demnach als selbständige Rechts-subjekte, zumal als zur Erbauung einer solchen, wenn das eigene Vermögen einer Kirche dieser Art nicht ausreicht, nach dem kirchlichen Concurrenzrechte nur jene beizutragen haben, denen an der Herstellung und Erhaltung besonders gelegen ist, also diejenigen, welche im Bezirke derselben wohnen,<sup>1)</sup> obwohl die Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Concurrenz bei Herstellungen an der Mutterkirche gesetzlich zu-lässig ist.<sup>2)</sup>

Die einem Stifte incorporierte Kirche ist entweder als solche einzutragen, oder es kann das Stift selbst als Eigenthümer benannt werden; denn schon durch das Hofdecreet vom 1. Oct. 1784<sup>3)</sup> wurde ausgesprochen, dass das pfarrliche Vermögen zwar dem be treffenden Stifte anheimfallen dürfe, dasselbe aber hingegen, wie vorhin, den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und die Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.

<sup>1)</sup> Verwaltungs Gerichtshof, 21. September 1877, 3. 1215, Sammlung Nr. 123. — <sup>2)</sup> Id. 30. Dec. 1880. 3. 2447, Sammlung Nr. 471 und 2. Dec. 1886, 3. 2623, Sammlung Nr. 3281. — <sup>3)</sup> Just. Gesetz-Sammlung Nr. 346.

Pfarrhöfe. In ganz analoger Weise wie Kirchen sind in Rücksicht auf die Eintragungen in das Grundbuch auch die Pfarrhöfe sowie die zur Pfarrpföründe gehörigen Liegenschaften zu behandeln und gilt diesfalls das früher von Kirchen Gesagte auch hier.

Die Pföründe selbst ist juristische Person, das rechtsfähige Subject, Träger der damit verbundenen Rechte überhaupt und des Eigenthumsrechtes insbesondere. Sie ist eine von der Kirche verschiedene juristische Person; der Pfarrhof gehört also nicht zum Kirchen-, sondern zum Pföründenvermögen.

Nach § 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874<sup>1)</sup>) wird das Pföründenvermögen von dem geistlichen Nutznießer der Pföründe unter Aufsicht der Patronen und Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates verwaltet und bleiben die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden (vorläufig Ortsgemeinden) über die Pföründengebäude bestehenden Vorschriften aufrecht. Es wird daher im Grundbuche als Eigentümer eines Pfarrhofes die römisch-katholische Pfarrpföründe zu ... zu nennen sein.

Friedhöfe. Bei Beantwortung der Frage, wer als Eigentümer eines Friedhofes im Grundbuche einzutragen sei, ist vorerst zu erörtern, wem denn der Friedhof zugehöre? Die Antwort auf diese Frage ertheilt in ganz präciser Weise das für Oberösterreich maßgebende Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829, Z. 22999,<sup>2)</sup> welches die Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude erklärt. Dem das Ganze gehört, dem gehört auch jeder Theil des Ganzen, — also der Kirche.

Dies entspricht auch vollkommen der Sachlage.

Ehedem waren die Friedhöfe durchwegs um die Kirchen herum angelegt. Dies brachte ihre Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchhof) und ihren confessionellen Charakter auf das deutlichste zum Ausdrucke. Hieran wurde durch die infolge Hofdecretes vom 23. August 1784 (Josephinische Gesetzsammlung, VI. Band, pag. 564) angeordnete und zumeist in grösseren Orten aus Sanitätsrücksichten erfolgte Wegverlegung der Friedhöfe sicher nichts geändert, sie blieben also in demselben Verhältnisse zum Kirchengebäude wie früher. Darum wird auch durch die vorcitierte Hofverordnung bestimmt, dass sich bei Bestreitung der Kosten für Errichtung und Herstellung der Friedhöfe ganz nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude zu halten sei. Was aber durch die Kirchencconcurrenz (Pfarrconcurrenz) geschaffen wird, ist nicht für die Concurrenzfactoren, Gemeinde, Pfarrgemeinde, sondern für die Kirche als juristische Person geschaffen, wird Eigenthum der Kirche, daher auch der Friedhof. Darum erklärt auch der Verwaltungs-Gerichtshof,<sup>3)</sup> dass Grund

<sup>1)</sup> R.-G.-Bl. Nr. 50. — <sup>2)</sup> Oberöst. Provinzial-Gesetzsammlung, 11. Theil, pag. 639. — <sup>3)</sup> Entscheidung vom 22. September 1857, Z. 2482, Sammlung Nr. 8659.

und Boden eines confessionellen Friedhofes zweifellos Kirchen-eigenthum sei und dass der Kirche das Recht zur selbständigen Ver-waltung des confessionellen Friedhofes als einer kirchlichen An-stalt also auch die Vornahme aller Verwaltungsacte zustehe.<sup>1)</sup>

In Oberösterreich kannte die frühere Gesetzgebung nur kirch-liche, confessionelle Friedhöfe; denn die diesfällige Baulast hatte die kirchliche Concurrenz zu tragen, sie galten ja als Theile der Kirchengebäude. Es wird darum im Zweifei, ob confessioneller oder Gemeindefriedhof, dem Friedhof immer der Charakter einer confessionellen, kirchlichen Anstalt beizulegen sein; mit anderen Worten, nicht die confessionelle Eigenschaft des Fried-hofes ist erst besonders zu erweisen, hiefür hat sich bereits das Ge-*sz* ausgesprochen und ist diese Eigenschaft insolange in Voraus-setzung zu nehmen, als nicht vorliegt, dass der Friedhof als eine Gemeindeanstalt, — wovon später die Rede sein wird, — errichtet worden sei.

Die confessionelle Eigenschaft kommt dem Friedhofe selbstredend auch zu, wenn er durch die Mittel eines kirchlichen Fonds ge-schaffen und erhalten wird und nicht minder auch dann, wenn Grund und Boden von jemanden, sei es Gemeinde oder Privater, aus einem Acte der Liberalität gewidmet, also nicht in Er-füllung der Concurrenzpflicht beige stellt wird.

Wer eine Sache zu kirchlichen Zwecken widmet, wird sich eben mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass er sich damit der Befugnis mit der Substanz und den Nutzungen der Sache nach Willkür zu schalten, d. i. des Eigenthumes (§ 354 allg. bürgerl. Ge-*sz*ebuch) begibt, dass somit durch die Widmung das aus dem Eigenthume fließende freie Verfügungrecht naturgemäß ausgeschlossen wird.<sup>2)</sup> Deshalb hat auch der Verwaltungs-Gerichtshof den böhmer-lischen Besitz eines Friedhofes für dessen Confessionalität als irrelevant erklärt.<sup>3)</sup> Es wird darum auch der Vorbehalt des Eigen-thümers der Grundfläche für einen Dritten insolange nicht von Wirksamkeit sein können, als die Widmung derselben zu Bestattungs-zwecken aufrecht bleibt. Wenn der Kirche, wie bereits erwähnt, das Recht zur selbständigen Verwaltung des confessionellen Friedhofes zusteht, so kommt es ihr auch zu, die diesfälligen Agenden zu regeln und näher zu bestimmen, d. i. die Friedhofordnung im eigenen Wirkungskreise festzustellen. Der Wirkungskreis, welchen das Reichs-Sanitätsge-*sz* vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Ge-meinden unter Oberaufsicht der politischen Behörde in sanitäts-polizeilicher Hinsicht überträgt, bleibt hiernach unberührt.

<sup>1)</sup> Entscheidung vom 7. November 1883, §. 2550, Sammlung Nr. 1899.  
<sup>2)</sup> Vergl. Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. März 1891, §. 1067, Sammlung Nr. 5839. — <sup>3)</sup> Entscheidung vom 19. Mai 1882, §. 870, Sammlung Nr. 140.

Aus dem Verwaltungsrechte fließt der Kirche das Recht zu, die Grabstellen anzugeben und die hiefür entfallenden Gebüren zu empfangen, welche zum Kirchenvermögen zu verrechnen sind. Die Befugniß, die Begräbnisplätze anzugeben, mag bei dieser Gelegenheit des näheren erörtert werden.

Das Hofdecreet vom 12. August 1788 ordnete an, dass auf gemeinschaftlichen Gottesäckern verschiedener Religionsparteien die Abtheilung der Friedhöfe nach Confessionen ausdrücklich dem freien Uebereinkommen der Religionsparteien überlassen wird.

Diese Anordnung kann auf katholische Friedhöfe nicht mehr angewendet werden; denn Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867<sup>1)</sup> verbürgt jeder Kirche das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Der Vollzug der Begräbnisse auf katholischen Friedhöfen ist zweifellos eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche und wird durch bestimmte Anordnungen derselben rituell geregelt. Die katholische Kirche kann darum und hat auch auf ihren Friedhöfen die innerkirchliche Angelegenheit der Begräbnisse selbständig dahin geordnet, dass für Leichen Andersgläubiger ein bestimmter Platz der Friedhöfe ausgeschieden werde (*ut a loco sepulturis ecclesiasticis destinato, aut muro, aut sepe — corpora — separata sint.*)<sup>2)</sup>

Das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868<sup>3)</sup> steht der Abtheilung der Friedhöfe nach Confessionen nicht im Wege, da Artikel 12 dieses Gesetzes bloß anordnet, dass keine Religions-Gesellschaft die Aufnahme der Leiche eines ihm nicht Angehörigen in ihren Friedhof verweigern dürfe, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn im Umkreise der Ortsgemeinde ein für die Religionsgenossen des Verstorbenen bestimmter Friedhof nicht besteht, besagter Gesetzesartikel also über den Platz, wo die Bestattung der Leiche eines Andersgläubigen erfolgen soll (ob in einem abgesonderten Theile des Friedhofes oder in der Reihenfolge der übrigen Gräber), nur für den einzigen Fall, dass es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, eine Bestimmung trifft.

Das schon citierte Reichs-Sanitätsgesetz<sup>4)</sup> hat eine wesentliche Aenderung der bisherigen Gesetze über Friedhöfe herbeigeführt. Dieses Gesetz verweist nämlich im Paragraph 3 die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Freilich ist letztere Anordnung nicht dahin zu verstehen, als hätte damit die Uamänderung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden

<sup>1)</sup> R.-G.-Bl. Nr. 142. — <sup>2)</sup> Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1878, Tit. IV, Cap. XV. — <sup>3)</sup> R.-G.-Bl. Nr. 49. — <sup>4)</sup> Gesetz vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68.

wollen, vielmehr ist durch diese Bestimmung nur festgesetzt worden, wem von gezeßes wegen die Verpflichtung obliege, den sich ergebenden Bedürfnissen nach solchen Anstalten im Bereiche der Sanitäts-pflege Abhilfe zu schaffen.<sup>1)</sup> Die Aenderung ist in der Richtung eingetreten, daß die frühere Gesetzgebung, welche nur confessionelle Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude kannte, sobald die Neuanslage oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Gründen nothwendig wurde, hiefür nur die betreffenden kirchlichen Organe (Pfarrconcurrenz) in Anspruch nehmen konnte, wogegen dermalen aus dem sanitären Gesichtspunkte von staats-wegen nur die Ortsgemeinde zu solchen Herstellungen verhalten werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß die Ortsgemeinde allerdings nicht zur Herstellung eines confessionellen Friedhofes verpflichtet ist, da von einer Ortsgemeinde als solcher die Herstellung kirchlicher Anstalten überhaupt nicht verlangt werden kann, daß also der von ihr in Erfüllung ihrer im Paragraph 3 des Sanitätsgesetzes begründeten Pflicht errichtete Friedhof eine eigentliche Gemeindeanstalt sei. Hiebei ist jedoch lediglich auf den Willen der bei seiner Errichtung Bekehrten zurückzusehen, denn daß die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, schließt den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes noch nicht aus, wonach also für die Frage, wer die betreffenden Kosten zu tragen habe, nur die Thatache maßgebend sein kann, ob in Erfüllung jener Anforderung nach dem Willen der Bekehrten ein Pfarr- oder ein Gemeindefriedhof errichtet werden solle; erstere Absicht ist aber schon dann zu entnehmen, wenn die Gemeinde auf den ihr von der politischen Behörde wegen der Friedhoferrichtung ertheilten Auftrag diese Angelegenheit nicht im eigenen Wirkungskreise behandelt, sondern an die politische Behörde das Ansuchen richtet, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen.<sup>2)</sup>

Es kann also dem Friedhofe nur dann der Charakter eines Communalfriedhofes beigelegt werden, wenn er von der Ortsgemeinde im eigenen Wirkungskreise, nicht in Vertretung der Pfarrgemeinde und nicht unter Heranziehung anderer Concurrenz-factoren, als Gemeinde-Sanitätsanstalt unter Aufbringung der Kosten nach den Concurrenzvorschriften für Gemeinde-Sanitätsauslagen, errichtet wird.

In Consequenz dessen müßten aber auch dann, wenn die Ortsgemeinde die aus sanitären Gründen (§ 30 des Sanitätsgesetzes) nothwendige Erweiterung eines bestehenden Friedhofes ohne

<sup>1)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 14. November 1878, B. 1781, Sammlung Nr. 361, 15. Mai 1878, B. 794, Sammlung Nr. 268, und 5. Juli 1889, B. 2407. — <sup>2)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, B. 186, Sammlung Nr. 3808, und vom 21. Jänner 1885, B. 118, Sammlung Nr. 2375.

Heranziehung anderer Factoren herstellt, diese neu errichteten Complexe von Begräbnispläzen nicht als kirchliche, sondern als Communalfriedhöfe, und die für Benützung von Grabstellen von der Gemeinde eingeforderten Gebüren als Auflagen für Benützung von Gemeindeanstalten anzusehen sein, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen und staatlichen Cultusbehörden liegt.<sup>1)</sup>

Über das gegenseitige Verhältnis zwischen confessionellen und Gemeindefriedhof ist folgendes zu erinnern:

Da durch Paragraph 3 des öfter citierten Sanitätsgesetzes an dem kirchlichen Concurrenzrechte nichts geändert worden ist, zufolge kirchlicher Vorschrift aber zu jeder Pfarrkirche regelmäsig ein Friedhof gehört, so müssen auch zu Friedhöfen die Eingepfarrten die gesetzliche Baulast, wie zu anderen kirchlichen Gebäuden leisten. Es kann also die letztere Verpflichtung durch den Bestand von Gemeindefriedhöfen nicht entfallen.<sup>2)</sup> Die Gemeinden sind darum, sobald die berufenen Vertreter einer Religions-Gesellschaft über die Herstellung des Friedhofes als Cultusanstalt schlüssig geworden sind, gehalten, die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenz-Normalien weiter zu führen.<sup>3)</sup>

Durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes wird aber die Verpflichtung der Pfarrhöfen zur Errichtung eines Pfarrfriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als hiedurch der letztere Friedhof (und zwar für die ganze Pfarrgemeinde) entbehrlich erscheint, ebenso wie durch den Bestand eines confessionellen Friedhofes die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit behoben ist, als ein solcher hienach nicht nothwendig erscheint.<sup>4)</sup>

Auch bei dem Bestande eines Communalfriedhofes kann die Belassung und Weiterbenützung, beziehungsweise die Erweiterung des confessionellen Friedhofes als Cultusanstalt in Frage kommen, dies namentlich dann, wenn der Pfarrsprengel über Theile von Nachbargemeinden sich erstreckt, zumal die Bewohner solcher eingepfarrter Gebietstheile vermöge ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde ihren Pfarrfriedhof zu benützen das Recht haben,<sup>5)</sup> während ihnen ein solches Recht rücksichtlich des Communalfriedhofes der fremden Ortsgemeinde nicht zusteht.

Erklärt sich nun die Pfarrgemeinde bereit, ihren confessionellen Friedhof, dessen Vergrößerung sich als nöthig darstellt, zu erweitern, so hat die Pfarrgemeinde die bezüglichen Kosten zu tragen, mag

<sup>1)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 19. Mai 1882, §. 870, Sammlung Nr. 1411.

— <sup>2)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, §. 186, Sammlung Nr. 3911.

— <sup>3)</sup> Id. 30. September 1885, §. 2475, Sammlung Nr. 2696. — <sup>4)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, §. 186, Sammlung Nr. 3911. — <sup>5)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 5. Mai 1887, §. 808, Sammlung Nr. 3518.

auch die politische Behörde die Erweiterung als durch Rücksichten der Sanitäts-Polizei geboten erklärt haben,<sup>1)</sup> denn auch der Umstand, dass die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, schließt den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes nicht aus.<sup>2)</sup>

Ein solcher Friedhof, dessen Erweiterung durch die eingepfarrten Gemeinden (Pfarrconcurrenz), und nicht durch die Ortsgemeinde bewerkstelligt wird, bleibt auch im erweiterten Theile eine Anstalt der Cultusgemeinde, d. i. ein confessioneller Friedhof. Ein ausschließlich aus dem Erlöse der verkauften Grabstellen entstandener Grabstellenfonds wäre in erster Reihe zur Besteitung der Kosten der Erweiterung des diesbezüglichen Friedhofes bestimmt.<sup>3)</sup> Ueber den Streit der Concurrenzfactoren, welcher derselben für den Aufwand zur Erweiterung eines confessionellen Friedhofes aufzukommen habe, ist von den administrativen Behörden im regelmässigen Instanzenzuge zu erkennen.<sup>4)</sup>

Aus dem Vorgesagten ergibt sich als Corollar, dass die kirchlichen Organe unter Umständen in der Lage wären, gegen die Schließung eines confessionellen Friedhofes Einsprache zu erheben.

Die Verfügung der Auflassung von Friedhöfen gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher zur Competenz der autonomen Behörden, unbeschadet des Auffichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitäts-Angelegenheiten.<sup>5)</sup> Es dürfte aber die Schließung des Friedhofes wohl keineswegs nach dem Grundsätze sic volo sic jubeo und um an Stelle des confessionellen Friedhofes einen Gemeindefriedhof zu setzen, sondern nur aus überwiegenden sanitären Rücksichten verfügt werden, da das Sanitätsgesetz den Gemeinden die Ueberwachung der Begräbnisplätze nur in Absicht auf die Handhabung der Gesundheits-Polizei überträgt.

Wie im confessionellen Friedhofe der Kirche, so bleibt im Gemeindefriedhof der Gemeinde Eigenthum und Verwaltungsrecht in vollem Umfange gewahrt.<sup>6)</sup>

Dessenungeachtet kann nicht jeglicher Einfluss der Kirche auf den Communal-Friedhof als ausgeschlossen betrachtet werden. Der Kirche verbleibt daselbst die Vornahme der Begräbnisse, diese bilden eine innerkirchliche Angelegenheit, welche jede Religions-Gesellschaft nach ihren eigenen Beslimmungen selbständig zu ordnen und zu verwalten hat. (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142.) Es darf also auch im Communal-Friedhofe keine Ein-

<sup>1)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 3. März 1880, §. 388, Sammlung Nr. 720.  
— <sup>2)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, §. 186, Sammlung Nr. 3911.  
— <sup>3)</sup> Verwaltungs Gerichtshof, 18. December 1885, §. 3324, Sammlung Nr. 2832.  
— <sup>4)</sup> Id. 30. September 1885, §. 2475, Sammlung Nr. 2696. — <sup>5)</sup> Reichsgericht, 10. Juli 1874. Hye, Sammlung II. 62. — <sup>6)</sup> Verwaltungs-Gerichtshof, 5. März 1890, §. 708, Sammlung Nr. 5192.

richtung bestehen, die den kirchlichen Vorschriften über die rituelle Ausführung der Begräbnisse widerstreitet. So wird denn das Begehr der Kirche, den Friedhof nach Confessionen abzutheilen, auch im Gemeindefriedhofe nicht abzuweisen sein.

Schlussbemerkungen. Noch wird es sich darum handeln zu zeigen, wie die Eintragungen im Eigentumsblatte des Grundbuches hinsichtlich des kirchlichen Eigenthums in Ordnung gebracht werden könnten, wenn etwa die günstigste Gelegenheit hiezu, welche das Verfahren zur Anlegung neuer Grundbücher geboten hätte, nicht benutzt worden wäre.

Es gibt zwei Wege, den der gütlichen Vereinbarung und den ordentlichen Rechtsweg (Weg der gerichtlichen Klage).

Wo Kirche und confessioneller Friedhof nicht der Kirche; der Pfarrhof nicht der Pfarrpfrende, sondern, wie es nicht selten vorkommt, der Gemeinde (Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde, Pfarrconcurrentz) bücherlich zugeschrieben ist, wäre sich zunächst an den Gemeindevorsteher zu wenden, um die zur Richtigstellung der Eintragung nötige tabularmäßige Urkunde zu erlangen. Zu diesem Behufe wäre dem Gemeindevorsteher die Rechtslage auseinanderzusetzen und zu betonen:

— dass bei Anlegung des neuen Grundbuches die Eintragung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde ohne Nachweis eines privatrechtlichen Titels hiezu erfolgte;

— dass eine grundbücherliche Eintragung, an und für sich, noch keineswegs Rechte, welche in gesetzmäßiger Weise erworben wurden, zu verleihen vermag,<sup>1)</sup> dass also aus der tatsächlichen Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch für die Gemeinde noch kein Recht entstanden ist;

— dass der Gemeinde jeder Rechtstitel zum Eigenthume oder Tabularbesitze einer Kirche oder des vom Geseze selbst als Theil des Kirchengebäudes erklärten Friedhofes, Liegenschaften, die sie doch niemals erworben hat, fehlt;

— dass hingegen der Kirche als juristischer Person ein weit stärkeres Recht zur Seite stehe, indem diese die Liegenschaft seit jeher (dabei ist ein mindestens vierzigjähriger Zeitraum vorausgesetzt) ununterbrochen und ausschließlich zu katholischen Cultuszwecken benütze, also die Sache besitzt, d. i. diese ihrem Willen gemäß zu dem Zwecke, dem dieselbe dienen soll, verwendet, weshalb schon dieser Besitz nach den Bestimmungen des Privatrechtes in der vom Geseze festgesetzten Zeit zur Erfüllung führen und schon aus diesem Titel das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt werden müsste.

Die auszustellende Tabular-Urkunde bezweckt nicht eine gebürenpflichtige Eigenthums-Uebertragung, sondern nur eine Berichtigung

<sup>1)</sup> Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. November 1887, 3. 1183; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 11.803.

der Eintragung im Eigenthumsblatte des Grundbuches, sie unterliegt daher dem fixen Stempel von 50 kr. (T. P. 84) und müsste ausdrücklich die Zustimmung zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes der römisch-katholischen Kirche . (Pfarrkirche &c.) Pfarrpründe u. s. w. enthalten. Da die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde derzeit noch von der Ortsgemeinde besorgt werden,<sup>1)</sup> so ist nach der Gemeinde-Ordnung für Oberösterreich<sup>2)</sup> die Urkunde von dem Gemeinde-Borsteher und einem Gemeinderathe zu unterfertigen und darin die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses unter Mitfertigung von zwei Ausschuszmännern ersichtlich zu machen (§ 50 Gemeinde-Ordnung), auch ist die Urkunde der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehen (§ 28 Gemeinde-Ordnung).

Sollte das Ziel auf dem vorgeschilderten Wege nicht zu erreichen sein, so erübrigte nur der ordentliche Rechtsweg, die Klage aus dem Titel der Ersitzung. Hierbei hätte, da es sich um das Stammvermögen der Kirche handelt, die Finanz-Procuratur den Rechtsbeifand zu leisten.<sup>3)</sup>

Bei dieser Gelegenheit mag der Entscheidung des obersten Gerichtshofes<sup>4)</sup> Erwähnung geschehen, womit dieser in dem Streite zwischen einer Kirche und der im Grundbuche als Eigenthümer des Gotteshauses eingetragenen Gemeinde über beiderseits behauptete vierzigjährige Ersitzung das Eigenthum an dem Gotteshause samt dem Friedhof der klagenden Kirche zugesprochen hat.

Beigesetzt sei übrigens, dass auf dem obbesprochenen Wege der gütlichen Auseinandersetzung schon manchorts die Sache in Ordnung gebracht wurde. Vigilantibus jura !

---

## Die vier Evangelien bei der Frohnleichnams- Procession.

Von Professor Dr. Franz Schmid in Brigen.

Es ist bekannt, dass in den Alpenländern und wohl überhaupt nördlich von den Alpen bei der feierlichen Frohnleichnams Procesion an vier verschiedenen Standorten die Anfangsperikopen der vier Evangelien abgesungen werden, worauf jedesmal der Segen mit dem Allerheiligsten folgt. In Italien und namentlich in Rom, dem Centralpunkte des katholischen Cultus, findet sich dieser Gebrauch nicht. Derselbe ist bei uns jedenfalls sehr alt. Ist er auch geeignet, die Feierlichkeit der theophorischen Procesion in harmonischem Sinne zu erhöhen ? — Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage mit einem

---

<sup>1)</sup> R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878. — <sup>2)</sup> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oberösterreich. Jahrgang 1864, Nr. 6. — <sup>3)</sup> Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 84. — <sup>4)</sup> Erkenntnis vom 27. Juni 1882, Z. 6833; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 9037.